



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
30.10.2021 – Nr. 14/24

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

2. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (BGBl. I S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2016 (GVBl I S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in ihrer Sitzung vom 07.10.2021 nachstehende 2. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) wie folgt beschlossen:

Artikel 1
in § 2 wird eingefügt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Kanalanschlussstutzen

Der Kanalanschlussstutzen ist das Verbindungselement zwischen dem öffentlichen Kanal und einer daran angeschlossenen

Anschlussleitung und ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 07.10.2021

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 07.10.2021

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde –

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Telefon: +49(64 21) 3873-0

Fax: +49(64 21) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvb.g.hessen.de

Flurbereinigungsverfahren

Obere - Salzböde

Aktenzeichen: VF 1579

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

UND AUFLÖSUNG

DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

Das Flurbereinigungsverfahren Obere-Salzböde wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbere-

reinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Obere-Salzböde sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergemeinschaft und wird gemäß § 153 FlurbG aufgelöst.

Begründung

I. Das Flurbereinigungsverfahren Obere-Salzböde hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:

- Maßnahmen des Hochwasserschutzes (Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens) und des Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege,
- Umsetzung von landschaftsökologischen und wasserbautechnischen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung und naturnahen Entwicklung der Salzböde,
- Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung,
- Beseitigung von Nachteilen der allgemeinen Landeskultur, die durch den Hochwasserschutz entstanden sind.

II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.

Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht, sämtliche Berichtigungen sind erfolgt.

III. Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach

Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Salzböde“ und dem Gewässerverband Salzbödetal übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt. IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

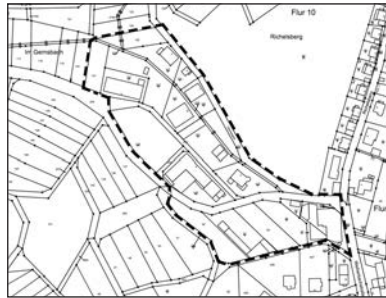
Diese Schlussfeststellung wird in der Stadt Gladenbach, der Gemeinde Bad Endbach und in den angrenzenden Gemeinden Lohra, Weimar (Lahn), Dautphetal, Bischoffen, Siegbach, Angelburg, Steffenberg und in der Stadt Marburg öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF1579 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend. Marburg, den 28. September 2021
gez. Mause, (Amtsleiter)

plan für den Bereich „Im Gernsbach“, Ortsteil Bicken, zu ändern.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gebiet „Gernsbach“ der Gemeinde Mittenaar im Nordwesten des Ortsteils Bicken. Der Geltungsbereich beinhaltet Flächen der Flur 12 und 15 der Gemarkung Bicken. Er umfasst rd. 2,2 ha.



Geltungsbereich, ohne Maßstab

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von Gewerblicher Baufläche in Gemischte Baufläche.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 01.11.2021 bis 05.11.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772 9650-17, Herr Schmidt) gebeten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf von jeder-

mann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Bebauungsplan „Bicken West an der Aar“, OT Bicken

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bicken West an der Aar“, Ortsteil Bicken, beschlossen.

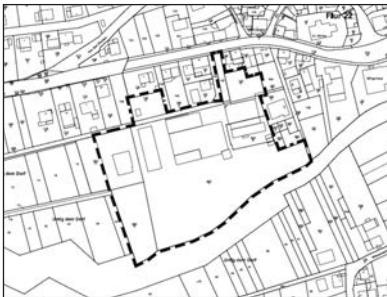
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bicken West an der Aar“ umfasst das ehemalige Betriebsgelände des Steinwerks Paul

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Im Gernsbach“, Gemeinde Mittenaar, Ortsteil Bicken

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 beschlossen, den Flächennutzungs-

in der Gemeinde Mittenaar im westlichen Ortskernbereich des Ortsteils Bicken. Das Plangebiet grenzt an eine Abzweigung der Hauptstraße B 255 an, die ebenfalls die Bezeichnung Hauptstraße trägt, und wird durch diese im Norden begrenzt. Das Plangebiet schließt im Norden und Osten an die bestehende Bebauung an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Aar begrenzt. Im Westen grenzen weitere Wohngebäude, eine gewerblich genutzte Halle sowie landwirtschaftliche Flächen des Ortsrandes an. Betroffen sind in der Gemarkung Bicken, Flur 22, die Flurstücke 142, 143/8, 138/2, 203/7, 203/5, 203/6 sowie 203/4 teilweise und 185/3 teilweise mit einer Größe von 16.720 m².



Geltungsbereich, ohne Maßstab

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 01.11.2021 bis 08.11.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Bauamt, Raum 12, Leipziger Straße 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Grund der aktuellen Einschränkungen zur Entschleunigung der Weiterverbreitung des Coronavirus, ist eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (02772 9650-17) möglich. Die Planunterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik Aktuelles-Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jeder-

mann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Die zur Bebauungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

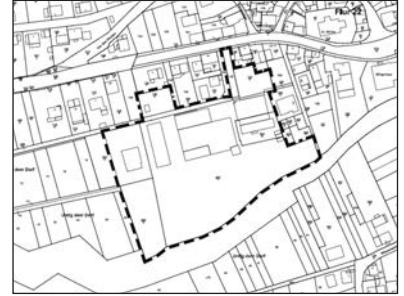
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich

„Bicken West an der Aar“, OT Bicken

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Bicken West an der Aar“, Ortsteil Bicken, zu ändern.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das ehemalige Betriebsgelände des Steinwerks Paul in der Gemeinde Mittenaar im westlichen Ortskernbereich des Ortsteils Bicken. Das Plangebiet grenzt an eine Abzweigung der Hauptstraße B 255 an, die ebenfalls die Bezeichnung Hauptstraße trägt, und wird durch diese im Norden begrenzt. Das Plangebiet schließt im Norden und Osten an die bestehende Bebauung an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Aar begrenzt. Im Westen grenzen weitere Wohngebäude, eine gewerblich genutzte Halle sowie landwirtschaftliche Flächen des Ortsrandes an.

Betroffen sind in der Gemarkung Bicken, Flur 22, die Flurstücke 142, 143/8, 138/2, 203/7, 203/5, 203/6 sowie 203/4 teilweise und 185/3 teilweise mit einer Größe von 16.720 m².



Geltungsbereich, ohne Maßstab

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 01.11.2021 bis 08.11.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Bauamt, Raum 12, Leipziger Straße 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Grund der aktuellen Einschränkungen zur Entschleunigung der Weiterverbreitung des Coronavirus, ist eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (02772/9650-17) möglich. Die Planunterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik Aktuelles-Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberück-

sichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellung-

nahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es er-

folgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Jahreshauptversammlung für 2019 und 2020:

Der VdK Ortsverband Bicken hat gewählt

„Gott sei Dank“ konnten wir nach mehrmaligem Verschieben unsere Jahreshauptversammlungen mit Wahlen für 2019 und dann für 2020 im Rahmen der derzeit geltenden Coronaregeln durchführen.

Unsere Vorsitzende Rosemarie Schäfer eröffnete die Versammlung und begrüßte alle Anwesenden.

Als Gast vom Kreisverband konnten wir das Vorstandsmitglied Herrn Hans-Jürgen Reeh begrüßen.

Nach einem Gedenken an die Verstorbenen der vergangenen 2 Jahre, (alle wurden namentlich vorgelesen) verlas die Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht über die letzten 2 Geschäftsjahre.

Der Kassierer Herr Eberhard Holler legte die Kassenberichte für die Jahre 2019 und 2020 vor. Die Revisoren, Frau Chris-

tina Berginc und Herr Klaus Rücker bescheinigten eine einwandfreie Kassenführung und die Versammlung erteilte dem Vorstand Entlastung.

Bei den anschließenden Wahlen des Vorstandes ergaben sich kleine Änderungen innerhalb des Vorstands. 2 neue Beisitzer wurden als Ergänzung gewählt. Vorsitzende: Rosemarie Schäfer; Stellv. Vorsitzender: Michael Mülln; Kassierer: Eberhard Holler; Stellv. Kassierer: Marcus Ramon; Schriftführer: Heinz Clees; Stellv. Schriftführerin: Erika Holler; Frauenbeauftragte: Anneliese Holler; Stellv. Frauenbeauftragte: Erika Holler; Jugendvertreter: Michael Mülln; Mitgliederbetreuung: Sabine Gensch; Beisitzerin: Margitta Grebe (neu gewählt); Beisitzer: Roland Dorndorf (neu gewählt).

Herr Reh vom Kreisverband gratulierte den Gewählten und wünschte Ihnen für die Zukunft ein glückliches Händchen. Es wurden für das Geschäftsjahr 2019 7 Mitglieder für 25 Jahre Mitgliedschaft und für 10 Jahre Mitgliedschaft 13 Mitglieder geehrt. Für das Geschäftsjahr 2020 wurden 3 Mitglieder für 25 Jahre und 13 Mitglieder für 10 Jahre geehrt. Herr Reh gab nun einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation im Kreisverband.

Über Möglichkeiten der Beratungen und die telefonischen Verbindungen in den Kreisverband wurde lebhaft diskutiert. Es wurden Anregungen, wie es (in der Pandemie) noch besser gehen könnte, gegeben und diskutiert.



Herr Reh und die anwesenden Geehrten.

IMPRESSUM

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Herausgeber und Vertrieb:

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,
vorzimmer@mittenaar.de

Bürgermeister der Gemeinde Siegbach,
Austraße 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.

Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags

Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GB, kontakt@lw-druck.de, www.lw-druck.de